

ANLAGE NR. 3.57
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GROßES BRUCH BEI
WULFERSTEDT“ (EU-CODE: DE 3932-301, LANDESCODE: FFH0043)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde und Harz in den Gemarkungen Aderstedt, Gunsleben, Hordorf, Hornhausen, Neuwegersleben, Neuwegersleben-Hamersleben, Oschersleben, Pabstorf, Schlanstedt, Wackersleben und Wulferstedt.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 0,2 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 88 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den von der niedersächsischen Grenze in West-Ost-Richtung verlaufenden Großen Graben bis Oschersleben mit den hier anschließenden Lehnertsgraben und Mühlgraben einschließlich des Verbindungsgrabens bis zu deren Mündung in die Bode sowie das nördlich von Wulferstedt zu beiden Seiten des Großen Grabens gelegene Grabensystem, innerhalb des Grünlandes und der nordwestlichen Gehölzfläche einschließlich des Stillgewässers südöstlich von Neuwegersleben und des Stillgewässers nördlich des Großen Grabens am Wulferstedter Weg. Der Abschnitt des Großen Grabens von der Gemeindegrenze bis zum Zufluss des Goldbachs im Nordosten des Kielbruchs ist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (NSG0051) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ (LSG0025BOE), „Großes Bruch“ (LSG0064HBS) und „Großes Bruch/Aueniederung“ (LSG0064BOE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0043,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 157, 164, 166, 167.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des in der Landschaft Großes Bruch und Bodeniederung befindlichen Grabensystems mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des Komplexes weitläufiger, besonnter Gräben mit guter Wasserqualität und naturnah ausgebildeter Wasser- und Ufervegetation,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.